



Förderrichtlinie des Studierendenrates der TU Dresden

Erstellt am 21. Dezember 2014.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Förderausschuss	2
§ 2	Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch	2
§ 3	Grundsätzliches	2
§ 4	Öffentlichkeit	2
§ 5	Sport	2
§ 6	Lehrveranstaltungen und Exkursionen	2
§ 7	Partys	2
នន	Förderung der Fachschaften	3

§1 Förderausschuss

- $(1)^1$ Der Förderausschuss ist ein Ausschuss gemäß § 24 der Grundordnung. 2 Er besteht aus vier vom StuRagewählten StuRa-Mitgliedern und der Geschäftsführerin Finanzen.
- $(2)^1$ Der Förderausschuss entscheidet über die finanzielle Förderung studentischer Projekte laut § 33 der Finanzordnung und die Anerkennung von Hochschulgruppen gemäß Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen.

§ 2 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch

- $(1)^1$ Eine Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel im zugeordneten Haushaltstitel.
- $(2)^1$ Die Höhe der Förderung muss in Relation zur Gesamthöhe des Budgets liegen.
- $(3)^1$ Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Grundsätzliches

- $(1)^1$ Projekte die gegen grundsätzliche Positionen des StuRa laufen werden nicht gefördert.
- (2)¹Der StuRa muss in Publikationen zum geförderten Projekt als Förderer genannt werden.
- (3)¹Kosten für Verpflegung werden nicht übernommen.
- $(4)^1$ Materialien für den dauerhaften Gebrauch bleiben Eigentum der Studentenschaft und werden nur als Dauerleihgaben vergeben.
- $(5)^1$ Über dauerhafte Förderung über ein Wirtschaftsjahr hinaus entscheidet der StuRa gemäß § 35 der Finanzordnung. 2 Der Förderausschuss gibt hierfür eine Empfehlung ab.
- $(6)^1$ Genehmigte und nichtabgerufene Förderanträge verfallen 4 Monate nach Bewilligung.
- (7)¹Für die Abrechnung eines Förderantrages müssen alle tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben belegt werden.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1)¹Veranstaltungen und Exkursionen werden nur gefördert, wenn diese ausreichend beworben werden und die Teilnahme grundsätzlich allen Studentinnen möglich ist.
- (2)¹Für Veranstaltungen und Exkursionen kann eine Eigenbeteiligung der Teilnehmerinnen vorgesehen werden. ²Die Höhe der Eigenbeteiligung darf nicht sozial Selektiv wirken.
- (3)¹Vom StuRa geförderte Veranstaltungen müssen barrierefrei sein. ²Ist die Barrierefreiheit nicht möglich, muss dies kurz und schriftlich erklärt werden.

§5 Sport

- $(1)^1$ Der Stu
Ra fördert den freiwilligen Studierendensport finanziell. 2 Dazu gehören insbesondere die Übernahme der Kosten von Sachpreisen und Mieten bei Turnieren, von Fahrtkosten zu Wettbewerben und von Werbungskosten für Veranstaltungen.
- $(2)^1$ Der Wirtschaftsplan sieht einen eigenen Titel für Sportförderung vor.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Exkursionen

(1)¹Kosten für Seminare, Ringvorlesungen und Exkursionen für die es Leistungsnachweise gibt oder die zum Studienablauf gehören, werden nur übernommen wenn sie hauptsächlich der Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft laut SächsHSG dienen.

§7 Partys

- (1)¹Der StuRa fördert keine Partys großer Dimension.
- (2)¹Partys werden nur in Form von Ausfallbürgschaften gefördert. ²Der vom StuRa gedeckte Anteil beträgt höchstens die Hälfte des gesamten Fehlbetrags, maximal jedoch 500 Euro.
- (3)¹Stehen der Veranstalterin mehrere Bürgen zur Finanzierung des Fehlbetrages zur Verfügung, übernimmt der StuRa nur einen der Anzahl der Bürgen entsprechenden Anteil am Fehlbetrag.

§8 Förderung der Fachschaften

- $(1)^1$ Projekte einer Fachschaft werden nur gefördert wenn deren Rücklage (über 1500 Euro) das Dreifache der Semestereinnahmen nicht übersteigt.
- $(2)^1$ Der Stu Ra zahlt nicht mehr als der jeweilige FSR, sofern der FSR über weniger als 100 Euro Guthaben verfügt.

Inkraftgetreten am 16. Februar 2009.

- $(3)^1 \mbox{Büroausstattung}$ und Rechentechnik muss durch den FSR eigenständig finanziert werden.
- $(4)^1$ Der Wirtschaftsplan sieht einen eigenen Titel für die Förderung der Fachschaften vor.
- $(5)^1{\rm Bei}$ Veranstaltungen von mehr als einem FSR gilt Abs. (1) nicht.

Armin Grundig GF Soziales Enrico Lovasz GF Finanzen